

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Erster Abschnitt Ziffer 4 c der Verordnung der
Kommandanten des französischen, britischen und
amerikanischen Sektors von Gross-Berlin vom
24. Juni 1948 = § 2 des WährG der Bundesrepublik.

Leitsätze:

1. Ist vor der Währungsreform ein Versprechen auf einmalige Zahlung einer Ruhegeldsumme für den Fall abgegeben, daß der Arbeitnehmer im Dienst des Arbeitgebers verstirbt, und lebt der Arbeitnehmer am Währungsstichtage noch, so tritt an die Stelle der Rechnungseinheit "Reichsmark" in dem Ruhegeldversprechen die Rechnungseinheit "Deutsche Mark".
2. Am Währungsstichtage besteht in einem solchen Fall eine umzustellende Reichsmarkverbindlichkeit noch nicht. Vielmehr haben die begünstigten Hinterbliebenen des Arbeitnehmers Anspruch auf Auszahlung des in Reichsmark versprochenen Betrages in Deutscher Mark.

Aktenzeichen: 1 AZR 329/56

Urteil des BAG vom 19. Juli 1957

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 329/56
3a 128/56 (Berlin)

Verkündet
19. Juli 1957

v. Groll,

Verwaltungsoberssekretär
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1957 durch den Präsidenten Professor Dr.Nipperdey, die Bundesrichter Dr.Meier-Scherling und Dr.Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Hüsing und Dr.Losacker für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das am 31. Mai 1956 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin - 4 Sa 128/56 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das am 15. Februar 1956 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Berlin - 2 Ca 17/56 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Erbin des am 18. Juni 1952 verstorbenen E M , der als Verkaufsleiter bei der Beklagten langjährig bis zu seinem Tode beschäftigt war.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 1943 versprach die Beklagte dem E M "in Anerkennung Ihrer stets einsatzbereiten Mitarbeit eine Altersversorgung für den Fall, daß Sie als Gefolgschaftsmitglied der Firma E. nachweislich arbeitsunfähig werden und sich zur Ruhe setzen müssen". Diese Altersversorgung sollte durch einmalige Zahlung eines Rentenkapitals gewährt werden. Für den Fall, daß M. als Gefolgschaftsmitglied nach Vollendung seines 55. Lebensjahres sterben sollte, d.h. nach dem 16. Oktober 1944, versprach ihm die Beklagte die Zahlung eines Betrages von 10.000,-- Reichsmark an seine Hinterbliebenen.

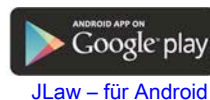
Nach dem Tode des E M hat die Beklagte an die Klägerin auf Grund dieser Abrede 1.000,-- Deutsche Mark ausgezahlt. Die Klägerin, der ihre Tochter, die ebenfalls Miterbin nach E M ist, die Ansprüche aus der Abrede insoweit abgetreten hat, verlangt mit der Klage die Zahlung weiterer 9.000,-- DM. Sie vertritt die Ansicht, aus dem Versprechen vom 15. Oktober 1943 müsse die Beklagte insgesamt 10.000,-- Deutsche Mark zahlen, während die Beklagte der Auffassung ist, sie schulde auf Grund der Währungs- und Umstellungsgesetzgebung nur 1.000,- DM.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 15. Februar 1956 nach dem Klageantrag erkannt, während das Landesarbeitsgericht in dem Urteil vom 31. Mai 1956 die Klage abgewiesen hat.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nach dem Streitwert zulässig. Sie ist auch in rechter Weise und Form fristgerecht eingelegt und begründet worden und hatte Erfolg.

Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß die streitige Rechtsfrage, ob die Klägerin mit den gezahlten 1.000,- DM-Weist befriedigt ist oder noch weitere



9.000,- DM zu bekommen hat, nach dem Westberliner Währungs- und Umstellungsrecht zu beurteilen ist. Denn Schuldnerin aus dem Versprechen von 1943 ist eine in Westberlin ansässige Firma. Nach diesem Sitz der Schuldnerin ist auch der Ort des Schuldverhältnisses zu beurteilen. Damit ist auch das für diesen Ort maßgebende Währungs- und Umstellungsrecht anzuwenden.

In der Sache selbst haben beide Vorinstanzen verkannt, daß am 25. Juni 1948 als dem Westberliner Währungstichtag (vgl. VO der Kommandanten des französischen, britischen und amerikanischen Sektors von Groß-Berlin vom 24. Juni 1948, VOBl. für Groß-Berlin S.363, 6.Abschnitt Nr.24) überhaupt noch keine umzustellende Reichsmarkverbindlichkeit bestand, sondern lediglich eine Anwartschaft des M dahin, daß ihm bzw. seinen Hinterbliebenen nach den Abmachungen von 1943 10.000,- Reichsmark für den Fall ausgezahlt würden, daß M als Belegschaftsmitglied der Beklagten versterben sollte.

Nach dem Ersten Abschnitt Ziff. 4 c der Verordnung der Kommandanten des französischen, britischen und amerikanischen Sektors von Groß-Berlin vom 24. Juni 1948 tritt überall da, wo in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder auch rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Rechnungseinheit "Reichsmark" verwendet worden ist, an ihre Stelle die Rechnungseinheit "Deutsche Mark". Daraus folgt, daß auch die rechtsgeschäftliche Erklärung der Beklagten von 1943 dahin zu lesen ist, daß nunmehr an die Stelle der Rechnungseinheit "Reichsmark" die Rechnungseinheit "Deutsche Mark", und zwar Deutsche Mark-West, getreten ist. Über das Verhältnis dieser Bestimmungen der Verordnung der Kommandanten vom 24. Juni 1948 zu der Westberliner Umstellungsverordnung für den amerikanischen Kontrollsektor (VO vom 4. Juli 1948, in Kraft seit dem 5. Juli 1948, VOBl. Groß-Berlin 1948 S.374) gilt das gleiche, was für das Verhältnis des westdeutschen Währungsgesetzes zu dem westdeutschen Umstellungsgesetz gilt. Die Vorschriften des Umstellungsrechts erscheinen danach systematisch als Ausnahme zu der allgemeinen Norm des Währungsrechts, nach der grundsätzlich an die Stelle einer Reichsmark eine Deutsche Mark tritt (Harmening-Duden, Währungsgesetze 1949, S.158).

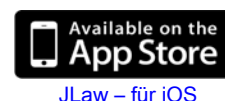


Die Umstellung von Forderungen nach der Westberliner Umstellungsverordnung setzt sonach voraus, daß bereits zur Zeit der Westberliner Währungsreform eine der Umstellung fähige Forderung begründet war. Es muss sich dabei um eine Reichsmark-verbindlichkeit im Sinne der Währungs- und Umstellungsgesetzgebung handeln; diese Reichsmarkverbindlichkeit muss vor dem 25. Juni 1948 begründet worden und am 25. Juni 1948 noch von Bestand sein (vgl. Harmening-Duden, Währungsgesetze 1949, S.89). Bevor entschieden werden kann, nach welchem Umstellungsschlüssel eine Forderung umzustellen ist, ob sie im Verhältnis 10 : 1 oder ausnahmsweise im Verhältnis 1 : 1 umzustellen ist, muss daher geprüft werden, ob überhaupt eine umstellungsfähige Forderung, d.h. eine Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne des Art. 11 Nr. 26 der Verordnung vom 5. Juli 1948, im Zeitpunkt der Währungsreform bereits und noch bestand.

Eine solche Forderung in Reichsmark bestand nach den rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beklagten aus dem Jahre 1943 am Währungsstichtag überhaupt noch nicht. Der Begriff der nach der Westberliner Umstellungsverordnung umzustellenden Reichsmarkverbindlichkeit^{en} wird in Art. 11 der Berliner Umstellungsverordnung dahin umschrieben, daß darunter alle Verbindlichkeiten^{en} aus vor dem 26. Juni 1948 begründeten Schuldverhältnissen fallen, die auf Reichsmark, Rentenmark oder Goldmark lauten oder nach den vor dem Inkrafttreten der Währungsverordnung in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären (ebenso Westdeutsches Umstellungsgesetz § 13 Abs.3). Ob ein Schuldverhältnis und eine auf Reichsmark lautende Forderung bereits vor dem Währungsstichtag begründet war, ist nach allgemeinen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

In der Erklärung vom 15. Oktober 1943 hatte die Beklagte die Zahlung von 10.000,-- RM an die späteren Hinterbliebenen des M für den Fall versprochen, daß folgende Voraussetzungen erfüllt waren:

- 1.) M musste das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- 2.) M musste verstorben sein,
- 3.) M musste zur Zeit seines Todes Belegschaftsmitglied der Beklagten gewesen sein.



Zur Zeit der Währungsreform konnten daher nach dem Inhalt dieses Versprechens weder der Erblasser noch seine Hinterbliebenen gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 10.000,-- Reichsmark geltend machen. Denn damals lebte der zwar inzwischen über 55 Jahre alt gewordene Erblasser noch; er befand sich auch noch im Dienste der Beklagten. Zur Zeit der Währungsreform konnten daher weder der Erblasser noch die Klägerin Klage auf künftige Leistung der in den Erklärungen von 1943 versprochenen 10.000,-- Reichsmark nach den Vorschriften der §§ 257 ff. ZPO erheben, noch konnte die Beklagte mit befreiender Wirkung Reichsmarkzahlungen an den Erblasser oder die Klägerin auf Grund der Abreden des Jahres 1943 erbringen. Denn zu diesem Zeitpunkt waren die Voraussetzungen, von denen die Beklagte die versprochene Zahlung abhängig gemacht hatte, noch nicht erfüllt. Am maßgebenden Stichtag der Währungsreform stand noch nicht einmal fest, ob jemals eine Forderung auf Zahlungen in Reichsmark aus den Abreden des Jahres 1943 gegeben sein würde. Es war immerhin möglich, daß E M vor seinem Tode aus den Diensten der Beklagten ausschied. Dann wäre die 1948 bestehende Anwartschaft auf Zahlung einer Reichsmarksumme nicht mehr zu einem Anspruch der Hinterbliebenen und damit zu einer "Reichsmarkverbindlichkeit" der Beklagten geworden. Im Zeitpunkt der Währungsreform bestand daher zwar eine Anwartschaft auf die von der Beklagten versprochenen Reichsmarkzahlungen, aber noch keine Forderung auf Reichsmark gegen die Beklagte. Die Anwartschaft auf Grund eines Versorgungsversprechens, mag dieses in der Form des Versprechens auf Leistung wiederkehrender Zahlungen oder in der Form des Versprechens auf Leistung einer einmaligen Zahlung abgegeben sein, verwandelt sich erst dann in einen Anspruch, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zahlung erbracht werden soll, eingetreten sind (vgl. Hueck bei Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band 1, 6. Aufl., S.440; Nikisch, Arbeitsrecht, S.477). Es liegt auch nicht etwa eine bestehende, nur noch nicht fällige Forderung, desgleichen keine befristete Forderung vor. Da es sich in dem Versprechen, wie es die Beklagte am 15. Oktober 1943 ihrem Angestellten M gegenüber abgegeben hat, um ein aufschiebend bedingtes Zahlungsver-



sprechen auf Zahlung einer in Reichsmark ausgedrückten Summe handelt, so tritt nach der Regel des § 158 Abs. 1 BGB die von der Bedingung, also einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig gemachte Wirkung, eben das Entstehen einer Verpflichtung zur Auszahlung der Reichsmarksumme, erst mit dem Eintritt der Bedingung ein. Erst mit dem Tode des M. und nur dann, wenn M. zur Zeit seines Todes noch als Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis zur Beklagten stand, war die Beklagte überhaupt gehalten, den versprochenen Betrag in Reichsmark zur Auszahlung zu bringen, während sie am Währungsstichtage noch keine Reichsmarkleistungen schuldete. Es mag dahingestellt bleiben, ob Verbindlichkeiten aus aufschiebend bedingten Schuldverhältnissen im Sinne der Umstellungsgesetzgebung schon mit dem Abschluss des Vertrages dann begründet sind, wenn nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen gelten (so wohl Harmening-Duden, Währungsgesetze 1949, S.89 für den dem Art. 11 der Westberliner Umstellungsverordnung inhaltsgleichen § 13 des westdeutschen Umstellungsgesetzes). Denn bei einem Rechtsgeschäft der hier vorliegenden Art, bei dem die Zahlung einer in Reichsmark ausgedrückten Summe für den Fall versprochen wird, daß in der Zukunft ein Ereignis und zwar unter bestimmten Umständen (Tod des M. als Belegschaftsmitglied der Beklagten) eintritt, wobei es im Zeitpunkt des Versprechens ungewiss ist, ob diese Umstände im Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses gegeben sein werden, ist es nicht gewollt und auch nicht sinnvoll, daß die an den Eintritt des Ereignisses geknüpften Folgen (Pflicht zur Auszahlung der versprochenen Reichsmarksumme) auf einen früheren Zeitpunkt (Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes und damit Zeitpunkt vor der Währungsreform) nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes zurückbezogen werden. Ist also die schuldrechtlich wirkende Ausnahmeregelung des § 159 BGB nicht anwendbar, so verbleibt es bei der Grundregel des § 158 Abs. 1 BGB: die von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemachte Wirkung tritt erst mit dem Eintritt der Bedingung ein. Die in dem Rechtsgeschäft vom 15. Oktober 1943 von dem Tode des M. als Belegschaftsmitglied der Beklagten abhängig gemachte Wirkung, daß die



Beklagte dann zur Zahlung von 10.000,-- Reichsmark an die Hinterbliebenen des M verpflichtet war, ist sonach erst mit dem Tode des M als Belegschaftsmitglied der Beklagten am 18. Juni 1952, also nach der Währungsreform in West-Berlin eingetreten, nicht bereits mit der Abgabe des Versprechens vom 15. Oktober 1943.

Auch der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in der Entscheidung vom 23. Juni 1955 (2 AZR 225/54, AP Nr.3 zu § 242 BGB mit zustimmender Anmerkung von Molitor) ausgeführt, daß im Sinne der Währungs- und Umstellungsgesetzgebung der Anspruch auf Ruhegehalt nicht schon im Zeitpunkt der Abgabe des Ruhegehaltsversprechens, sondern erst mit dem Eintritt des Ruhestandes entstanden ist. Eine ähnliche Rechtsauffassung hat auch der Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 18. Dezember 1954 in AP Nr. 1 zu § 242 BGB = BGHZ 16 S.50 für die Frage vertreten, wann im Sinne des § 82 des Bundesvertriebenengesetzes die Verbindlichkeit auf Zahlung von Ruhegehalt entstanden ist. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlaß zur Prüfung der Frage, ob dann, wenn vor der Währungsreform Anwartschaften auf Ruhegehaltsansprüche eingeräumt worden sind, im Wege der richterlichen Vertragshilfe auch bei Eintritt des Versorgungsfalles erst nach der Währungsreform der Anspruch betragsmäßig herabgesetzt werden kann (vgl. hierzu BGH, 24. März 1954 in BB 54, S.445 und BGH, 12. Juli 1956 in AP Nr. 14 zu § 242 BGB mit Anmerkung von Larenz = BB 56 S.788). Die Frage, ob bei einer vor der Währungsreform begründeten Anwartschaft auf Zahlung von Ruhesumme oder sonstigen Versorgungsleistungen eine vor dem Währungsstichtag begründete Verbindlichkeit im Sinne des § 1 VHG vorliegt, ist von der hier zur Erörterung stehenden Frage, ob trotz Eintritts des Versorgungsfalles erst nach der Währungsreform am Währungsstichtag bereits eine umzustellende Reichsmarkverbindlichkeit im Sinne der Währungsgesetzgebung vorliegt, zu scheiden. Die letztere Frage muss der Senat verneinen.

Nach alledem ist festzustellen, daß am Währungsstichtag eine Reichsmarkverbindlichkeit der Beklagten noch nicht bestanden hat. Vielmehr bestand in diesem Zeitpunkt nur eine Anwartschaft des E M bzw. seiner Hinterbliebenen auf Zahlung einer Reichsmarksumme nach



JLaw - Gesetze und Urteile
kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[rechts-geschäftlichen Erklä:](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



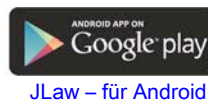
[JLaw - für iOS](#)

15. Oktober 1943. Diese Anwartschaft konnte sich zwar nach der Währungsreform zu einem Anspruch auf Zahlung einer in Reichsmark ausgedrückten Summe verdichten. Ob aber eine solche Umwandlung der Anwartschaft in einen Anspruch eintreten würde, stand im Zeitpunkt der Währungsreform noch dahin und war keineswegs sicher. Dies steht der Annahme entgegen, daß bereits am Währungsstichtag eine Reichsmarkverbindlichkeit begründet war.

Bestand sonach am Währungsstichtag überhaupt noch keine der Umstellung fähige Reichsmarkverbindlichkeit, so ist nach dem Grundsatz des ersten Abschnittes Ziff. 4c der Verordnung der Kommandanten des französischen, britischen und amerikanischen Sektors von Groß-Berlin vom 24. Juni 1948 (VOBl. für Groß-Berlin 1948, S. 363) an die Stelle der Rechnungseinheit Reichsmark die Rechnungseinheit Deutsche Mark getreten. Die Klägerin hat also aus dem so zu lesenden Versprechen von 1943 den Anspruch auf Zahlung von insgesamt 10.000,-- Deutsche Mark.

Da keine Umstellung i.S. der Umstellungsgesetzgebung in Frage kommt, so hatte der Senat auch nicht zu der zwischen den Parteien streitigen Rechtsfrage Stellung zu nehmen, ob eine einmalige Ruhegeldleistung 10 : 1 oder 1 : 1 umzustellen ist. Es war auch nicht zu prüfen, ob eine einmalige Ruhegeldleistung etwa als Zahlung aufgespeicherten Lohnes angesehen werden kann.

Zu Unrecht macht die Beklagte geltend, das Landesarbeitsgericht habe einen erheblichen Beweisantritt insofern übergangen, als es den Zeugen F H nicht vernommen habe. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte vorgebracht, H habe mit dem Erblasser hinsichtlich der Umstellung der ihm versprochenen Zahlungen verhandelt. Dabei sei dem Erblasser gesagt worden, daß diese Forderung im Verhältnis 10 : 1 auf DM BDL umgestellt sei. Diese Mitteilung habe E M widerspruchlos entgegengenommen. Diese tatsächlichen Feststellungen über den Beweisantritt sind für das Revisionsgericht bindend und damit der Entscheidung zugrunde zu legen. Sie decken sich im übrigen auch mit den schriftsätzlichen Ausführungen der Beklagten. Die Beklagte hat diese Ausführungen, in denen sie vorgetragen hat, M habe sein Einverständnis mit einer Umstellung 10 : 1



erklärt, und es sei eine Vereinbarung zwischen H und M dahin getroffen, daß der in Rede stehende Betrag 10 : 1 umzustellen sei, durch die Überreichung der eidesstattlichen Versicherung des H. vom 9. Mai 1953 erläutert. Auch in dieser eidesstattlichen Versicherung, deren Inhalt als Parteivortrag aufzufassen ist, ist lediglich erklärt, daß H dem M mitgeteilt habe, seiner Ansicht nach sei 10 : 1 umzustellen, und daß M diese Mitteilung widerspruchslos entgegengenommen habe. In der widerspruchslosen Entgegennahme einer solchen Erklärung liegt aber kein Einverständnis mit einer von der gesetzlichen Regelung abweichenden Behandlung des Versprechens aus dem Jahre 1943. Das Landesarbeitsgericht konnte sonach ohne Verfahrensverstoß über diesen Beweis- antritt hinweggehen.

Nach alledem war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu erkennen, wie geschehen.

gez. Nipperdey Dr.Meier-Scherling Dr.Schröder
W.Hüsing Dr.Losacker

